

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Vorsitzende der kreistagsfraktion  
Familie/ Die LINKE  
Frau Crämer-Gembalczyk

Nachrichtlich:

Vorsitzende der Kreistagsfraktionen  
von CDU, SPD, Grüne, FDP und  
UWG

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrates  
Geschäftszeichen: 01-10.24.01-02  
Auskunft: Herr Aden  
Raum: Nr. 127, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9005  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-  
E-Mail: dietrich.aden@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 06.11.2017

**Begutachtung von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld**

hier: Anfrage Ihrer Fraktion vom März 2017

Sehr geehrte Frau Crämer-Gembalczyk,

mit E-Mail vom 06. März 2017 übersandten Sie mir eine Anfrage zur „Begutachtung von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld“ durch das Gesundheitsamt. Die Stellungnahme hierzu ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr

Anlage

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)  
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)  
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

**Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Auskunft erteilt: Frau Fiebig  
Gebäude: Gebäude 3, Coesfeld  
Zimmer: 208  
Telefon: 5020  
Fax: 5095  
E-Mail: Baerbel.Fiebig@kreis-coesfeld.de

## **Begutachtung von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld**

### **Kleine Anfrage der Fraktion im Kreistag Familien-Partei Die Linke von März 2017**

Zur o. g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Vorbemerkungen:**

Der Kreis Coesfeld hat durch § 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII übertragen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Entscheidungen über die Leistungsgewährung nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden daher von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getroffen.

Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung.

Leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung auf Ersuchen des zuständigen Sozialhilfeträgers (s. § 45 SGB XII).

Ein solches Ersuchen erfolgt gem. § 45 SGB XII seit der Neuregelung zum 01.07.2017 u. a. nicht, wenn Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind.

Mit seinem Rundschreiben 2017/3 vom 03.07.2017 in Verbindung mit dem Ergebnisprotokoll vom 26.08.2014 zur Bund-Länder-Besprechung vom 01.07.2014 vertritt das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Auffassung, dass entsprechend der bis 30.06.2017 geltenden Fassung des § 45 SGB XII Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen regelmäßig als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten, weshalb ein Ersuchen auf Begutachtung nicht erforderlich ist.

Die Neufassung des § 45 SGB XII hat nicht zur Folge, so das Bundesministerium weiter, dass Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich ab 01.07.2017 wegen des Ausschlusses eines Ersuchens an einen Rentenversicherungsträger als Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII gelten. Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sind zwar voll erwerbsgemindert; die Dauerhaftigkeit steht aber noch nicht fest.

Um das Vorliegen der persönlichen Voraussetzung (dauerhafte volle Erwerbsminderung) einer Leistungsgewährung nach dem Vierten Kapitel SGB XII feststellen zu können, hatte daher der Kreis Coesfeld durch Rundschreiben Nr. 06/2014 vom 23.06.2014 darauf hingewiesen, dass für Hilfeempfänger, die sich im Eingangsverfahren oder Ausbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen befinden und für die noch kein Ersuchen nach § 45 SGB XII an den Rentenversicherungsträger gestellt worden ist, dieses Ersuchen nachzuholen ist. Dieser Hinweis galt jedoch nur bis zur gesetzlichen Neuregelung zum 01.07.2017.

Für Menschen mit Behinderung, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung befinden, entscheidet der Fachausschuss der Werkstatt in seiner Stellungnahme nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung können daher entweder Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit einem erwerbsfähigen Elternteil zusammenleben Sozialgeld nach dem SGB II erhalten, soweit auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII kommen nicht in Betracht, da die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung noch nicht feststeht.

Zu den Fragen im Einzelnen:

*Trifft es zu, dass Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten oder Menschen mit Schwerbehinderung, die in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung einmünden, einer Begutachtung durch den Rentenversicherungsträger zu geführt werden?*

Für Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig waren bzw. sind, erfolgte keine Begutachtung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Für Menschen mit Behinderung, die sich im Eingangsverfahren oder im Ausbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung befinden, hat bis zum 30.06.2017 eine Begutachtung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger stattgefunden, um die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung feststellen zu lassen.

Seit dem 01.07.2017 erfolgen Ersuchen an den zuständigen Rentenversicherungsträger nicht mehr.

*Wenn Ja: Wie viele Begutachtungen dieser Art gab es im Kreis, letztes Jahr, die letzten fünf Jahre per anno?*

Die Durchführung von Begutachtungen wird nicht statistisch erfasst. Die Anzahl der Begutachtungen muss daher händisch durch Einsicht in jede einzelne Leistungsakte ermittelt werden.

Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 gab es insgesamt im Kreis Coesfeld 8 Begutachtungen dieser Art.

~~Eine zusätzliche Belastung für die Mitarbeiter/innen der Städte und Gemeinden durch Ermittlung der Zahlen für die letzten fünf Jahre scheint aufgrund der bereits jetzt bestehenden Arbeitsdichte nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass in betroffenen Fällen seit dem 01.07.2017 keine Begutachtungen durch den Rentenversicherungsträger mehr erfolgen.~~

*Ist die Vorgehensweise für alle Betroffenen identisch?*

Ja.

*Wird hier unterschieden z. B. nach Art der Behinderung?*

Nein.

*Existieren Handlungs- oder Ermessensspielräume der Sachbearbeiter?*

Nein.

*Werden diese und wie genutzt?*

---

*Gibt es Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter der Kreisverwaltung?*

Nein.

Aufgrund der Delegation sind die Mitarbeiter/innen der Städte und Gemeinden für die Entscheidungen über die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zuständig.

*Wenn Ja:*

- wer erließ diese Anweisungen?
- auf welcher Rechtsgrundlage basieren sie?
- hält die Kreisverwaltung die Handlungsanweisungen für rechtskonform, und glauben sie, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden?

Vorausgesetzt eine Handlungsanweisung ist existent, ergeben sich daraus folgende Fragen:

- Warum beruft sich die Kreisverwaltung nicht auf das SGB VI und fordern eine zusätzliche Begutachtung?
- Welche sachlichen und fachlichen Gründe, sprechen für eine solche Vorgehensweise?
- Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten, ? z.B. Personalkosten, Gebühren, Auslagen e.t.c.  
a) pro Betroffenen, b) insgesamt pro Jahr ?

Wie hoch schätzt die Verwaltung die physische und im besonderen die psychische Belastung einer solchen zusätzlichen Begutachtung für die betroffenen Menschen ein, und warum wird sie in Kauf genommen?

- Ist den Betroffenen Verbänden diese eventuelle Praxis bekannt?
- wurden dazu von deren Vertretern eine Stellungnahme eingeholt oder abgegeben?
- Ist den Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderung diese eventuelle Praxis bekannt?
- wurden dazu von deren Vertretern eine Stellungnahme eingeholt oder abgegeben?